

200 21 872 EL
LOU/FRN/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 22. August 2022

Verwaltungsrichter Loosli, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Schütz, Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiberin Franzen

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Ergänzungsleistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2021



Sachverhalt:

A.

Der 1951 geborene A. _____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) meldete sich 2016 bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB bzw. Beschwerdegegnerin) zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) zu seiner AHV-Rente an (Akten der AKB [act. II] 1). In der Folge bezog der Versicherte ab Oktober 2016 EL (act. II 14, 15, 24, 27).

Mit Verfügung vom 24. März 2020 (act. II 33) forderte die AKB in den Jahren 2017 bis 2019 zu viel bezogene EL im Betrag von Fr. 39'749.-- zurück. Mit Verfügung vom 27. März 2020 (act. II 34) verneinte sie einen EL-Anspruch des Versicherten ab April 2020 bis auf weiteres. Gegen diese beiden Verfügungen erhob der Versicherte am 21. April 2020 Einsprache (act. II 35 S. 1 f., Akten der AKB [act. IIA] 36 S. 1 f.). In der Folge berechnete die AKB die EL-Ansprüche für die fragliche Zeit neu mit unverändertem Ergebnis. Gegen die entsprechenden Verfügungen vom 20. November 2020 (act. IIA 43 f.) erhob der Versicherte wiederum Einsprache (act. IIA 45).

Am 6. August 2021 erliess die AKB drei neue Verfügungen (act. IIA 55-57). Sie sprach dem Versicherten zwischen Januar 2017 und November 2019 EL in der Höhe von Fr. 9'216.-- zu und verrechnete diese mit der Rückforderung gemäss Verfügung vom 24. März 2020, Restanz ausmachend Fr. 30'533.-- (act. II 33; IIA 55 S. 2, 4). Für die Zeit von April bis Dezember 2020 setzte sie den EL-Anspruch auf Fr. 476.-- pro Monat fest (act. IIA 56 S. 1) und ab 1. Januar 2021 bis auf weiteres auf Fr. 651.-- (act. IIA 57 S. 1). Gegen diese drei Verfügungen erhob der Versicherte am 30. August 2021 Einsprache (act. IIA 58), welche die AKB mit Entscheid vom 3. Dezember 2021 abwies (act. IIA 59).

B.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2021 erhob der Versicherte Beschwerde mit der "Klarstellung", es sei nicht sein Bestreben, vor Gericht anzutreten. Vielmehr werde er sich mit der AKB zwecks weiterer Erläuterungen kurzschliessen.

Mit prozessleitender Verfügung vom 16. Dezember 2021 erwog der Instruktionsrichter, es sei unklar, ob der Beschwerdeführer überhaupt Beschwerde am Verwaltungsgericht führen oder mit der AKB eine aussergerichtliche Lösung anstreben wolle. Der Beschwerdeführer habe innerhalb der noch laufenden Beschwerdefrist seine Eingabe zu verbessern und klarzustellen, ob er überhaupt Beschwerde führen wolle, andernfalls könne auf diese nicht eingetreten werden.

Am 22. Dezember 2021 ging beim Gericht die verbesserte Beschwerde ein mit dem Antrag, dass die Forderung der AKB im Betrag von Fr. 30'533.-- als nichtig erklärt werde, was heissen wolle, dass der rechtmässige Zustand wiederherzustellen sei.

Am 31. Dezember 2021 sowie 14., 24. und 26. Januar 2022 gingen weitere Eingaben des Beschwerdeführers beim Gericht ein.

Mit Beschwerdeantwort vom 25. März 2022 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 23. Mai 2022 erwog der Instruktionsrichter, die zuständige Kammer sei zur Auffassung gelangt, dass anhand der Akten auf die von der AKB herangezogenen Einnahmen nicht abgestellt werden könne, sondern der massgebliche Sachverhalt weiter abzuklären sei. Der Beschwerdeführer wurde auf die Möglichkeit einer Schlechterstellung (reformatio in peius) aufmerksam gemacht und erhielt Gelegenheit, sich bis 13. Juni 2022 dazu zu äussern bzw. einer allfälligen Schlechterstellung durch Rückzug der Beschwerde zu entgehen.

Am 25. Mai 2022 ging eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers beim Gericht ein, wobei er sich nicht zur Möglichkeit einer Schlechterstellung äusserte.

Mit prozessleitender Verfügung vom 17. Juni 2022 machte der Instruktionsrichter den Beschwerdeführer nochmals auf die Möglichkeit einer Schlechterstellung aufmerksam unter Ansetzung einer Nachfrist bis zum 22. Juni 2022, worauf der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19. Juni 2022 (Postaufgabe) an seiner Beschwerde festhielt. Am 22. Juni sowie 5. und 8. Juli 2022 gingen weitere Eingaben des Beschwerdeführers beim Gericht ein.

Mit Duplik vom 8. August 2022 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest.

Mit prozessleitender Verfügung vom 9. August 2022 schloss der Instruktionsrichter das Beweisverfahren und den Schriftenwechsel.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2021 (act. IIA 59). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf EL in der Zeit zwischen 1. Januar 2017 und 30. November 2019, von April bis Dezember 2020 und ab 1. Januar 2021 bis auf weiteres und dabei insbesondere die Rückforderung zu viel ausgerichteter Leistungen im Betrag von Fr. 30'533.--.

Soweit der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vom 28. Dezember 2021 sowie 10. und 20. Januar 2022 wiederholt Krankheits- und Behinderungskosten i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) thematisiert, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Denn diese sind nicht Teil des angefochtenen Einspracheentscheids – die Beschwerdegegnerin befand darin einzig über die jährlichen EL i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG – und bilden daher in diesem Verfahren nicht Anfechtungsgegenstand.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des ELG und die Änderung vom 29. Januar 2020 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) in Kraft getreten. Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]).

Mit Blick auf die bei EL-Verfügungen auf ein Kalenderjahr beschränkte Rechtsbeständigkeit (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258, 128 V 39 E. 3b S. 41; SVR 2020 EL Nr. 2 S. 2 E. 4.1) gelangt im Lichte des im Rückforderungszeitraums (1. Januar 2017 bis 30. November 2019) strittigen Leistungsanspruchs das bisherige Recht zur Anwendung (BGE 146 V 364, E. 7.1 S. 370). Betreffend den EL-Anspruch ab 1. Januar 2021 ist infolge höherer anerkannter Mietzinsausgaben das neue Recht für den Beschwerdeführer günstiger und damit anwendbar (vgl. Vergleichsrechnungen [act. IIA 57 S. 7 ff.]).

2.2 Das Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet das Gericht, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden ansieht, und ihm auch die Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 122 V 34 E. 2b S. 36; ARV 2005 S. 223 E. 2.1). Das Gericht hat sich nicht darauf zu beschränken, den Streitgegenstand bloss im Hinblick auf die von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen zu überprüfen. Es kann eine Beschwerde gutheissen oder abweisen aus anderen Gründen, als von der beschwerdeführenden Person vorgetragen oder von der Vorinstanz erwogen. Dabei ist das Gericht gehalten, die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten Verfahrensrechte der Parteien zu beachten (BGE 124 V 338 E. 1b S. 340; SVR 2001 IV Nr. 18 S. 53 E. 1).

2.3 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (aArt. 9 Abs. 1 ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]).

2.4 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Die Rückforderung ist nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder prozes-

sualen Revision der formell rechtskräftigen Verfügung, mit welcher die betreffende Leistung zugesprochen worden ist, zulässig (BGE 122 V 19 E. 3a S. 21). Zudem kann eine Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 24 ELV eine Rückerstattung bereits bezogener Ergänzungsleistungen nach sich ziehen (Art. 25 Abs. 2 lit. c und d ELV).

2.5 Eine Rückerstattung von Ergänzungsleistungen hat unabhängig von einem allfälligen Verschulden, insbesondere unabhängig von einer Meldepflichtverletzung der leistungsempfangenden Person oder ihres Vertreters, zu erfolgen. Sowohl die prozessuale Revision als auch die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen, in materieller Hinsicht nicht gerichtlich beurteilten EL-Verfügung erfolgt im Hinblick auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Diese übereinstimmende Zielsetzung ruft bei beiden Rückkommenstiteln nach einer verschuldensunabhängigen rückwirkenden (ex tunc) EL-Aufhebung oder -Herabsetzung (SVR 1998 EL Nr. 9 S. 22 E. 6a).

2.6 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (aArt. 25 Abs. 2 ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung).

2.7 Als Einnahmen angerechnet werden zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet (aArt. 11 Abs. 1 lit. a ELG).

Als Einnahmen angerechnet werden Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (aArt. 11 Abs. 1 lit. b ELG).

Nicht angerechnet werden öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter (Art. 11 Abs. 3 lit. c ELG).

3.

3.1 Aufgrund der Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer zwischen Januar 2017 und November 2019 EL in der Höhe von Fr. 39'749.-- bezog und diese von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 24. März 2020 (act. II 33) infolge eines bis anhin nicht berücksichtigten Erwerbseinkommens ab Januar 2017 zurückgefordert wurden.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, bieten die amtlichen Akten indes keine genügende Grundlage zur Beurteilung des EL-Anspruchs ab Januar 2017 und der Rückforderung.

3.2 Am 4. Dezember 2019 teilte der Beschwerdeführer schriftlich mit, er sei seit Anfang 2017 wieder für seine ehemalige Hauptkundin aktiv geworden und froh gewesen "wieder etwas Geld zu verdienen" (act. II 26 S. 7). In der Folge stellte die Beschwerdegegnerin hinsichtlich den anrechenbaren Einnahmen des Beschwerdeführers in den ersten Verfügungen vom 24. und 27. März 2020 (act. II 33 f.) auf dessen in Rechnung gestellten Beträge ab, wobei diese Rechnungen teilweise an die B. _____ AG C. _____ (act. II 31 S. 8 f.) aber teilweise auch für dieselben Beträge an die Ophthalmologin C. _____ direkt (act. II 30 S. 1 f.) adressiert waren. Mit zwei weiteren Verfügungen vom 20. November 2020 (act. IIA 43 f.) berücksichtigte die Beschwerdegegnerin das Erwerbseinkommen, das der Beschwerdeführer als Selbständigerwerbender deklarierte und auf welchem die AHV-Zweigstelle der ... die persönlichen Beiträge berechnet hatte (act. II 42 S. 4). Schliesslich verfügte sie in den dem vorliegenden Einspracheentscheid zu Grunde gelegten drei Verfügungen vom 6. August 2020 (act. IIA 55-57) gestützt auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Erfolgsrechnungen und die darin ausgewiesenen Gewinne (act. IIA 49 S. 3 ff.).

Obschon diese in den EL-Berechnungen angenommenen und im Einspracheentscheid (act. IIA 59) bestätigten Einkommen aus selbständiger Beratungstätigkeit zwischen den Parteien in quantitativer Hinsicht mittlerweile unbestritten sind, werden diese Beträge im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen (vgl. E. 2.2 hiavor) nachstehend näher zu beleuchten sein. Massgebend ist, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – dem Beschwerdeführer tatsächlich Geldleistungen zugekommen sind und ob es

sich dabei um Erwerbseinkommen i.S.v. Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG mit privilegierter Anrechnung handelte und wie hoch die Gewinnungskosten waren. Gegen die Verfügungen für die persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender vom 7. September 2020 betreffend die Beitragsjahre 2017-2019 (act. IIA 42) erhob der Beschwerdeführer offenbar Einsprache. Der Ausgang dieses Verfahrens ergeht aus den Akten nicht (vgl. act. IIA 48).

Bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist im Allgemeinen auf die Steuertaxation abzustellen (URS MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl. 2015, Art. 11 N. 301). Im vorliegenden Fall ist aber unklar, ob – und wenn ja, wie – der Beschwerdeführer für die betreffenden Jahre 2017 bis 2019 steuerlich überhaupt rechtskräftig veranlagt worden war. Zwar enthalten die Akten diverse Steuerunterlagen (vgl. act. IIA 64 S. 4 ff. betreffend die B. _____ AG C. _____), jedoch ergibt sich aus diesen keine Klarheit hinsichtlich des Steuersubstrates des Beschwerdeführers. Die Steuerverwaltung monierte explizit, aus den (trotz nachgeforderten aber weiterhin unvollständigen) Unterlagen gingen die durch den Beschwerdeführer versteuerten Einnahmen nicht hervor. Abgesehen davon wurde von der Steuerverwaltung weiter ausgeführt, dass Rückstellungen infolge gesundheitlicher Risiken des Beschwerdeführers als Verwaltungsrat steuerlich nicht zulässig seien (act. IIA 64 S. 4), mithin erscheinen die diesbezüglich vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren wiederholt geltend gemachten Rückstellungen als nicht haltbar. Zudem erklärte der Beschwerdeführer mehrfach, die Ophthalmologin bzw. deren AG habe ihn finanziell unterstützt, er deklarierte für das Jahr 2018 in der Steuererklärung Einkünfte aus "Beratung" von Fr. 46'000.-- (act. II 31 S. 2) und geht zudem selber von einem erzielten "Gewinn" aus (act. IIA 49 S. 3-5). Welches dieser Vorbringen zutrifft, ist unklar.

Soweit der Beschwerdeführer für das Jahr 2018 des Weiteren geltend macht, von den total verbuchten Beraterleistungen von Fr. 46'000.-- habe er im Anschluss an die Zahlung vom 20. Dezember 2018 in der Höhe von Fr. 30'000.-- Fr. 27'500.-- wieder an die Ophthalmologin bar zurückzahlen müssen (vgl. act. IIA 36 S. 21, 49 S. 1 und 4), blieb dies unbelegt. Aus dem Kontoauszug (act. IIA 45 S. 4) ergibt sich einzig, dass am 20. Dezember 2018 nach der Einzahlung von Fr. 30'000.-- ein Barbezug von Fr. 27'500.--

erfolgte. Dass dieser tatsächlich an die Ophthalmologin zurückgeflossen ist, wird zwar behauptet, aber nicht nachgewiesen.

3.3 Zusammenfassend können hier infolge fehlender sachdienlicher Steuerunterlagen betreffend den Beschwerdeführer selbst, der Bestand der von ihm geltend gemachten fiktiven Einkommen, Rückstellungen zu seinen Gunsten, finanziellen Unterstützung durch die B. _____ AG C. _____ bzw. C. _____ wie auch der eigentliche Geldfluss nicht beurteilt und Unklarheiten in der Qualifikation von Einkünften nicht aufgelöst werden (vgl. prozessleitende Verfügung vom 23. Mai 2022). Es kann damit nicht auf die von der Beschwerdegegnerin herangezogenen Einkommen abgestellt werden und es sind weitere Abklärungen erforderlich. Dabei wird zu untersuchen sein, welcher Art das geltend gemachte Einkommen ist und ob Vermögenszuwendungen vorliegen, zumal dies Auswirkungen auf die Neuberechnung der EL haben kann. Denn denkbar ist auch, dass Einkünfte aus beweglichem Vermögen (verdeckte Gewinnausschüttung an Aktionär) i.S.v. Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG vorliegen bzw. die fraglichen Beträge als Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter i.S.v. Art. 11 Abs. 3 Ziff. c ELG zu qualifizieren sind (vgl. E. 2.7 hiervor). Damit geht die Sache zurück an die Beschwerdegegnerin, damit sie den Sachverhalt weiter abkläre und insbesondere die amtlichen Steuerakten des Beschwerdeführers ab 2017 ediert, in der Folge die EL ab 1. Januar 2017 bis auf weiteres neu berechnet und auch über allfällige Rückforderungen zu viel ausgerichteter EL neu befindet.

3.4 Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2021 (act. IIA 59) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessendem Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. ^fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Trotz seines Obsiegens hat der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nach konstanter Praxis keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da der Aufwand zur Wahrung seiner Interessen den Rahmen dessen nicht überschritten hat, was der Einzelne üblicher- und zumutbareweise zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207; SVR 2019 KV Nr. 7 S. 51 E. 9.2.1).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Soweit darauf einzutreten ist, wird die Beschwerde gutgeheissen, der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 3. Dezember 2021 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.